

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Kohlmeier (SPD)**

vom 31. Juli 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. August 2019)

zum Thema:

Alles im grünen Bereich in Friedrichshain-Kreuzberg - Erteilung von Baugenehmigungen

und **Antwort** vom 20. August 2019 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Aug. 2019)

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Sven Kohlmeier (SPD)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 20432
vom 31. Juli 2019
über Alles im grünen Bereich in Friedrichshain-Kreuzberg - Erteilung von
Baugenehmigungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Baugenehmigungen wurden im Jahre 2017, 2018 und im ersten Halbjahr 2019 vom Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg erteilt?

Frage 2:

Wer ist im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg für die Erteilung von Baugenehmigungen zuständig?

Frage 3:

Gibt oder gab es vom zuständigen Baustadtrat im Bezirk Gespräche mit Investoren, Bauträgern oder anderen an den Bauvorhaben oder Baugenehmigungsanträgen beteiligten Personen? Was ist der Inhalt solcher Gespräche?

Frage 4:

Wird in Friedrichshain-Kreuzberg oder vom zuständigen Stadtrat die Erteilung von Baugenehmigungen oder die Dauer des Baugenehmigungsverfahrens davon abhängig gemacht, dass Flächen für den Gemeinbedarf oder andere Projekte geschaffen werden?

Frage 6:

Ist der Beantwortung von Seiten des Senats noch etwas hinzuzufügen?

Antwort zu Frage 1 – 4 und 6:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht allein aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher das Bezirksamt Friedrichshain Kreuzberg von Berlin um eine Stellungnahme zu den Fragen 1-4 gebeten. Eine Antwort ist bisher nicht eingegangen.

Frage 5:

Wäre eine unter Punkt. 4 genannte Bedingung nach Auffassung des Senats zulässig?

Antwort zu 5:

Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die in bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind, § 71 Abs.1 Satz 1 BauO Bln. Das Prüfprogramm ergibt sich aus den Regelungen in §§ 63 – 64 BauO Bln. Nur wenn nach den zu prüfenden Vorschriften ein Vorhaben nicht zulässig ist, besteht die Möglichkeit die Zulässigkeit durch Nebenbestimmungen, also z.B. Bedingungen, herbeizuführen, vgl. § 71 Abs. 3 BauO Bln. Durch Nebenbestimmungen darf allerdings das Vorhaben nicht wesentlich verändert werden, da in diesem Fall eigentlich eine Baugenehmigung versagt würde und ein neuer Bauantrag erforderlich wäre.

Berlin, den 20.08.2019

In Vertretung

Lüscher

.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen